

§ 128²⁹⁹**Die Hilfe bei Erkrankung der Kinder**

(1) Zur Pflege erkrankter Kinder haben die örtlichen Organe der Staatsmacht gemeinsam mit den Betrieben entsprechende Einrichtungen zu schaffen und zu erweitern.

(2) Werkstätige sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur Pflege ihres erkrankten Kindes erforderlich ist.

(3) Alleinstehende Werkstätige erhalten in diesem Falle von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes und vom Betrieb die Differenz zwischen dieser Unterstützung und 90 Prozent des Nettodurchschnitts Verdienstes³⁰⁰ bis zu 2 Arbeitstagen.

(4) Müssen alleinstehende Werkstätige länger von der Arbeit fernbleiben, weil eine Pflege der Kinder durch andere nicht möglich ist, so zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 3 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr.³⁰¹

Der besondere Schutz der werktätigen Frau und Mutter

§ 129

(1) Frauen dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Die Arbeiten sind in einer Arbeitsschutzanordnung festzulegen.³⁰²

(2) Schwangere und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Gutachten des Betriebsarztes oder des Arztes der Schwangerenberatungsstelle das Leben oder die Gesundheit der Frau bzw. des Kindes gefährden könnten.³⁰³

(3) Kann auf Grund eines ärztlichen Gutachtens eine Schwangere oder eine stillende Mutter am bisherigen Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, so ist sie mit einer leichteren oder geeigneteren Arbeit zu beschäftigen. Liegt der dabei erreichte Lohn unter ihrem Durchschnittsverdienst, so erhält sie den Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst³⁰⁰ als Ausgleichszahlung.

§ 130

(1) Schwangere oder stillende Mütter dürfen zu Überstunden- und Nachtarbeit nicht herangezogen werden.

(2) Frauen, die in ihrem Haushalt Kinder im Alter bis zu sechs Jahren oder andere pflegebedürftige Haushaltsangehörige ohne ausreichende Hilfe zu betreuen haben, können Überstunden- und Nachtarbeit ablehnen.

299. Vgl. § 42 unter Reg.-Nr. 21.

300. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr.

301. Zur Veränderung der Bezugsdauer vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 24.

302. Zur Zeit gilt noch Anl. 2 zur VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 (GBL S. 957); vgl. hierzu Dritte DB zur ArbeitsschutzVO — Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen — vom 14. 12. 1964 (GBL II 1965 S. 17).

Vgl. außerdem VO über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — StrahlenschutzVO — vom 10. 6. 1964 (GBL II S. 655) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBL I S. 242) und der AnpassungsvO vom 13. 6. 1968 (GBL II S. 363), § 21 Absätze 2 und 3.

303. Zu den Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen bei Schwangeren vgl. Siebente DB zur VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — vom 23. 6. 1955 (GBL I S. 502) unter Berücksichtigung der AO über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen vom 16. 12. 1965 (GBL II 1966 S. II), § 1 Abs. 1 Buchst. d, Anl., A Ziff. 5.